

RS Vwgh 1996/8/6 92/17/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.08.1996

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §9 Abs1;

LAO Wr 1962 §7 Abs1;

Rechtssatz

Eine allgemein gehaltene Mitteilung des Masseverwalters, daß nach dem "DERZEITIGEN STAND" "KEINE NENNENSWERTE QUOTE" zu erwarten sei, ist so unbestimmt, daß sie (für sich allein) eine verlässliche Beurteilung, ob Uneinbringlichkeit iSd § 7 Abs 1 Wr LAO gegeben ist, nicht zuläßt (Hinweis: E 10.6.1980, 65/79). Schließlich würde selbst eine geringe Quote die Haftung betragsmäßig entsprechend vermindern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992170186.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at